

Über die technische Interpretation führt erfahrungsgemäß zu sehr fruchtbaren Ergebnissen; die technische Realisation wird selbst zur Kunstform. Grundbedingung für eine hochqualitative Aufnahme ist aber der Einsatz von teuren elektroakustischen Geräten, die uns nur bedingt zur Verfügung stehen. In dieser problematischen Situation greift uns glücklicherweise der technische Leiter vom ORF Landesstudio Steiermark Ing. Kasper unter die Arme. Ing. Kasper ist selbst Vortragender an der TU und, wie ja allgemein bekannt ist, an einer positiven

Zusammenarbeit mit seinen Studenten interessiert. Im Jänner 1984 werden mit dem Intendanten Emil Breisach unter dem Patronat von Ing. Kasper Gespräche über die Inanspruchnahme von ORF - Studiogeräten und über eine eventuelle Einführung einer eigenen Rundfunksendung von Toningenieur- und Musikstudenten geführt. Darüber erscheint dann im nächsten ET-Info wieder ein Bericht.

Wolfgang Schinagl.

## STIPENDIUM STIPENDIUM STIPENDIUM

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat sich in das allgemeine Lamentieren von "Wir müssen eisern sparen" eingereiht. Was liegt näher, als den Sozialabbau bei den Stipendienbeziehern anzufangen - die wehren sich ja doch nicht. Daher gibt es neue Regelungen, zu welchem Zeitpunkt die erste Diplomprüfung abgelegt werden muß, damit man für den ersten Studienabschnitt das Stipendium fünf Semester lang beziehen kann und das fünfte Semester nicht bereits zum zweiten Studienabschnitt gerechnet wird, für den man max. sieben Semester lang Stipendium beziehen kann.

**A c h t u n g:** Nur wenn die erste Diplomprüfung zwischen dem 3. Jänner und dem 28. Februar eingereicht wird, (das bedeutet, daß das Datum der letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung zwischen dem 3.01. und dem 28.2. liegen muß) zählt das fünfte Semester als

letztes Semester des ersten Studienabschnittes (und damit als Toleranzsemester) und das Stipendium wird im März für den zweiten Studienabschnitt weiterbezahlt. Wird vor dem 3.01. eingereicht, so zählt das fünfte Semester bereits zum zweiten Studienabschnitt und man verliert somit ein Semester Studienbeihilfe. Wird nach dem 28. Febr. eingereicht, so wird das Stipendium solange eingestellt, bis die erste Diplomprüfung abgelegt ist. Wird sie aber noch im sechsten Semester abgelegt, so wird das Stipendium für dieses Semester nachgezahlt.

Dies ist die derzeit gültige Regelung, auf weitergehende Verschärfungen sollte man/frau sich aber gefaßt machen, da solche geplant sind.

Darüber hört ihr aber noch im Jänner in einer Studentenzeitung.

Wali Berger, Sozialref.